

LG Konstanz: Ein jüdischer Mischling 1. Grades, der mit einer deutschblütigen Frau verheiratet ist, kann sich nicht auf die Vermutung vorhandenen Zwanges berufen

NJW
1949,
791

Ein jüdischer Mischling 1. Grades, der mit einer deutschblütigen Frau verheiratet ist, kann sich nicht auf die Vermutung vorhandenen Zwanges berufen

VO 120 (franz. Zone) Art. 3 Abs. 2.; 1. VO zum RBürgerG §§ 2, 5

Ein jüdischer Mischling 1. Grades, der mit einer deutschblütigen Frau verheiratet ist, kann sich nicht auf die Vermutung vorhandenen Zwanges berufen.

LG Konstanz (RestitutionsK.), Urteil vom 9. 2. 1949 - OR 45/48 (*rechtskräftig*)

Aus den Gründen:

Die Klage, die sich auf Art. 3 Ges. 120 stützt, ist unbegründet.

Im vorl. Falle war es Sache des Kl., den Nachweis dafür zu erbringen, daß er die zweifellos gegebene Zustimmung zu dem abgeschlossenen Kaufvertrag nur unter dem Einfluß eines moralischen oder physischen Zwanges erteilt habe. Die Zwangsvermutung des Art. 3 Abs. 2 Ges. 120 kann nämlich auf den gegebenen Sachverhalt nicht zutreffen. Diese Vermutung bezieht sich nur auf den Abschluß solcher Verträge, die seit dem 30. 1. 1933 vorgenommen wurden und sich auf Güter, Rechte oder Interessen beziehen, die solchen physischen oder juristischen Personen gehörten, deren Situation vor oder nach dem Abschluß des Vertrages von Maßnahmen betroffen wurden, die auf Staats- oder Volksangehörigkeit, Rasse, Religion, sowie dem natsoz. Regime feindliche politische Anschauungen oder Tätigkeiten gestützte Unterscheidungen eingeführt haben. Im Rahmen dieser Vermutung würde allerdings auch Kollektivzwang genügen, wenn die Erfahrung dafür spräche, daß ein Kausalzusammenhang zwischen dem Bestehen der allgemeinen Maßnahme gegen den Personenkreis, dem der Kl. angehört, und dem Geschäft, das er anfigt, besteht. Als deutscher Staatsbürger ev. Glaubensbekenntnisses, der nur von zwei jüdischen Großeltern abstammt, und mit einer Frau ohne jegliche jüdische Vorfahren verheiratet ist, gehört der Kl. jedoch nicht zu einer Personengruppe, die solchen Verfolgungsmaßnahmen von seiten der natsoz. Herrschaft ausgesetzt gewesen ist, die mit einem Verfügungsgeschäft der vorl. Art in ursächlichem Zusammenhang zu stehen braucht. Nach den Nürnberger Gesetzen und nach dem RBürgerG galt der Kl. nicht als Jude (s. besonders §§ 2, 5 1. VO zum RBürgerG). Jüdische Mischlinge 1. Grades wurden durch § 2 1. VO zum RBürgerG in allen Rechten des § 1 der gen. VO, den Deutschblütigen grundsätzlich gleichgestellt. Sie gelten somit auch als vorläufige Reichsbürger. Eine gesetzliche Sonderbehandlung dieser Personengruppe führte lediglich die 1. VO zum BlutschutzG ein, wonach Eheschließungen von Halb Juden mit Deutschblütigen besonderer Genehmigung bedurften. Im übrigen aber war eine gesetzliche Sonderbehandlung der Halbjuden gemäß § 6 1. VO zum RBürgerG wesentlichen Beschränkungen unterworfen. Es ist zwar richtig, daß sogen. jüdische Mischlinge, wie sie in der natsoz. Gesetzgebung genannt wurden, auch wenn sie mit Personen nicht jüdischer Abstammung verheiratet waren, und dem christlichen Glauben angehörten, in den Jahren 1933-1945 aus allen öffentlichen Positionen, den Beamtenstellungen, aus der Ärzteschaft und dem Anwaltsberuf verdrängt wurden. Das alles betrifft aber den Kl. nicht, weil er nie eine solche öffentliche Stellung innehatte und nie in einem öffentlichen Beruf tätig war. Es ist auch

LG Konstanz: Ein jüdischer Mischling 1. Grades, der mit einer deutschblütigen Frau verheiratet ist, kann sich nicht auf die Vermutung vorhandenen Zwanges berufen (NJW 1949, 791)

792

richtig, daß Menschen aus dem Personenkreis, dem der Kl. infolge seiner Abstammung angehörte, nach dem deutschen ErbhofG keine Aussicht hatte, die Bauernfähigkeit zuerkannt zu erhalten. Das

betrifft den Kl. ebenfalls nicht, denn er war zwar früher (vor 1933) einmal Gutsbesitzer, aber kein eigentlicher Bauer, und er hatte nie einen Bauernhof in Besitz, dessen Verlust er hätte zu befürchten brauchen. Zudem war die Bauernfähigkeit auch an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft, welche die Mehrzahl der deutschen Menschen aus verschiedenen Gründen nicht erfüllen konnte. Schließlich hat die rassische Benachteiligung der Personengruppe des Kl., soweit sie in den Besitzungen des ErbhofG enthalten war, mit einem Geschäft der vorl. Art nichts zu tun und berührt es auch nicht unmittelbar. Deutsche Staatsangehörige mit jüdischen Vorfahren und mit den gleichen persönlichen Verhältnissen, wie sie beim Kl. bestanden, waren außerdem dadurch unter der Herrschaft des Nationalsozialismus zurückgesetzt, daß sie zum Wehrdienst in der kämpfenden Wehrmacht nicht zugelassen waren. Dieser Umstand wurde von den meisten der Betroffenen nicht als ein Nachteil empfunden und hat sich zudem für sie als glückbringender Umstand erwiesen. Sonst aber waren sie im Gegensatz zu Personen, die als Juden im Sinne des RBürgerG galten, keinen Verfolgungsmaßnahmen in den Jahren 1933 bis 1945 ausgesetzt, die bei ihnen die Furcht hätte rechtfertigen lassen, daß sie ein Hausgrundstück mit Garten durch Zwang verlieren würden oder daß sie im Gebrauch dieser Güter eine Belästigung oder Behinderung erfahren könnten. Der allgemeine Vortrag, daß der Kl. ein überzeugter und grundsätzlicher Gegner der natsoz. Weltanschauung war, würde eine solche Behauptung allein noch nicht rechtfertigen. Es wäre Sache des Kl. gewesen, zu beweisen, daß er persönlich Verfolgter der natsoz. Zwangsherrschaft war und deshalb beim Abschluß des Kaufvertrages, um den es sich hier handelt, nur unter einem moralischen oder physischen Zwang seine Zustimmung gegeben habe. Diesen Beweis hat er nicht erbracht. Die Tatsache, daß der Kl. ein überzeugter Gegner des natsoz. Systems gewesen ist, die ohne weiteres als selbstverständlich richtig unterstellt werden kann, genügt noch nicht, um darzutun, daß er auch Verfolgungsmaßnahmen zu erdulden hatte. Es ist ohne weiteres glaubhaft, daß er, wie viele Tausende deutscher Menschen, die Gegner des Nationalsozialismus waren, einer Unzahl von Belästigungen ausgesetzt war. Es ist auch glaubhaft, daß sein Nachbar, ein hervorragender Führer der NSDAP, ihm ungünstig gesonnen war, und versuchte, ihm Ungelegenheiten zu bereiten. Dem Kl. ist es jedoch nicht gelungen, eine Kausalität zwischen etwaigen Verfolgungsmaßnahmen und dem seinerseitigen Verkauf seines Anwesens nachzuweisen. Eine solche Kausalität ist aber eine selbstverständliche Voraussetzung des Rückerstattungsanspruches. Dieses rechtliche Erfordernis ergibt sich klar und deutlich aus dem Text des Art. 3 Gesetz 120, wonach eine Nichtigkeitserklärung auch der mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommenen Verfügung lediglich dann zulässig ist, wenn diese Zustimmung nur unter dem Einfluß physischen und moralischen Zwanges erteilt wurde. Auch die Tatsache, daß es dem Kl. unmöglich war, seine Gelder unter der Herrschaft des 3. Reiches durch Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken anzulegen, kann keine Verfolgungsmaßnahme, die sich gegen den Kl. richtete, überzeugend dartun. Der Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken war in Deutschland schon lange im Interesse der Volksernährung wesentlichen Beschränkungen unterworfen. Dieser Zustand herrscht auch heute wieder. Niemand hat einen Anspruch darauf, landwirtschaftliche Grundstücke erwerben zu dürfen, um damit flüssiges Geld wertbeständig anzulegen. Eine Benachteiligung in diesem Punkte für eine bestimmte Person kann nicht als eine Verletzung grundlegender Menschenrechte angesehen werden. Das Gericht ist daher der Überzeugung, daß in dem Umstand, daß dem Kl. durch Bescheid des Bezirksamtes die Genehmigung zum Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke versagt worden ist, eine Verfolgungsmaßnahme nicht erblickt werden kann. Es ist zudem im höchsten Maße fraglich, ob bei dem heutigen in Baden geltenden Rechtszustand es dem Kl. gelingen könnte, nunmehr die Genehmigung zu einem solchen Ankauf zu erhalten. Das Gericht ist bei der Würdigung der gesamten Umstände des Falles zu der Überzeugung gekommen, daß der Kl. nicht deshalb aus

Deutschland ausgewandert ist, weil er besonderen Verfolgungsmaßnahmen gegen seine eigene Person oder seine Familie ausgesetzt war, sondern weil er in Anbetracht der politischen Gesamtlage die politischen Aussichten des Deutschen Reiches als ungünstig beurteilt hat.

(Mitgeteilt von LGDir. *A. Henneke*, Konstanz)